

Statuten

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Arbeitgeber Zürich VZH» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1. Name

Art. 2

Der Verband hat zum Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Sein Ziel sucht er zu erreichen, indem er:

2. Zweck

1. die Interessen seiner Mitglieder bei Behörden und in der öffentlichen Meinung vertritt,
2. für seine Mitglieder Verhandlungen mit Angestelltenorganisationen, auch vor Einigungsstellen und Schiedsgerichten, führt oder bei solchen mitwirkt,
3. die zum Schutze eines geordneten Arbeitsverhältnisses nötigen Massnahmen ergreift,
4. in wichtigen Fragen Verbindung mit ähnlichen Organisationen sucht,
5. nötigenfalls verbandseigene Ausgleichskassen gründet oder an solchen Gründungen zusammen mit anderen Arbeitgeber-Organisationen teilnimmt.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Voraussetzungen

1. Firmen mit Sitz im Kanton Zürich
2. Vereinigungen von Arbeitgebern und lokale Sektionen kantonaler oder schweizerischer Verbände

Dem Verband können auch Firmen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung beitreten.

Ausnahmsweise können auch Firmen, die ihren Sitz nicht im Kanton Zürich haben, aufgenommen werden.

Art. 4

Aufgehoben am 21. Mai 2019.

2. Übertragung der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

3. Aufnahme

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

4. Ehrenmitglieder

Art. 7

Der Austritt aus dem Verband kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

5. Austritt

Art. 8

Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sonst dessen Interessen verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.

6. Ausschluss

Organe

Art. 9

Organe des Verbandes sind:

1. Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Kontrollstelle

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen und ist insbesondere zuständig für:

2. Generalversammlung

1. Beschlussfassung über die Statuten
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Décharge-Erteilung an Vorstand und Sekretariat
4. Wahlen
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Generalversammlungen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Zirkular unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr, über die Statuten mit zwei Drittel Mehr der vertretenen Stimmen. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Verbandsmitglied gestattet.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied präsiert.

Über ein einzelnes Sachgeschäft kann der Vorstand ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung eine Abstimmung unter den Verbandsmitgliedern auf schriftlichem Wege durchführen lassen.

Art. 11

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungsbeginn einzureichen.

3. Anträge von Mitgliedern

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Er soll aus Vertretern der verschiedenen im Verband zusammengeschlossenen Branchen zusammengesetzt sein. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen. Er konstituiert sich selbst und zieht zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsleiter und einen oder mehrere Sekretäre bei, denen er einzelne seiner Kompetenzen überträgt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Vorstandsmitglieder unter sich oder mit dem Geschäftsleiter oder Sekretär je zu zweien kollektiv.

4. Vorstand

Art. 13

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Ihr Kompetenzbereich wird vom Vorstand festgelegt.

5. Geschäftsleitung

Art. 14

Zur Kontrolle der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese können jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbandes nehmen und haben der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten. Die Funktion der Kontrollstelle kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

6. Kontrollstelle

Finanzen

Art. 15

Zur Deckung der Ausgaben werden erhoben:

1. Beiträge

1. Ein Eintrittsgeld, welches vom Vorstand jährlich festgesetzt wird.
2. Ein Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach der Zahl der Arbeitnehmer des betreffenden Mitglieds richtet und dessen Ansatz jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes im Laufe des Jahres, so geschieht die Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr quartalsweise.

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbands- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

2. Haftung

Art. 17

Die Rechnung des Verbandes wird jedes Jahr mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Kontrollstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

3. Rechnungsabschluss

Verschiedenes

Art. 18

Über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehr der vertretenen Stimmen.

1. Statutenänderung und Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird sein Vermögen einer anderen juristischen Person oder mehreren juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich der Wahrung der Arbeitgeberinteressen verschrieben hat bzw. haben, übertragen. Den Entscheid darüber fällt der Vorstand. Die Mitglieder haben kein Anrecht am Verbandsvermögen.

Die Statuten wurden erstmals in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1919 beschlossen und in den Generalversammlungen vom 10. Februar 1921, 7. April 1932, 28. Oktober 1947, 13. Mai 1959, 12. Juni 1974, 3. Juni 1991 und 21. Mai 2019 revidiert.

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Claudia Bucheli Ruffieux

Hans Strittmatter

